

jedoch alle 2 Jahre, vorzunehmen, sofern sie nicht im Rahmen der medizinischen Betreuung in kürzeren Abständen erforderlich werden.

§ 3

(1) Die Einstellungsuntersuchungen werden auf der Grundlage der Gesundheitskarte für Betriebsangehörige* und der Gesundheitskarte für Betriebsangehörige — Teil Reihenuntersuchungen** — vorgenommen. Die regelmäßigen ärztlichen Konsultationen finden unter Beiziehung der Ergebnisse der Einstellungsuntersuchung und anderer vorhandener ärztlicher Dokumentationen statt.

(2) Die Gesundheitskarten verbleiben für die Dauer der medizinischen Betreuung in Verwahrung der unter § 1 genannten Ärzte. Bei Arztwechsel sind die Unterlagen auf Anforderung dem die Betreuung weiterführenden Arzt zu übersenden.

(3) Gesundheitskarten sind für die Dauer von 20 Jahren aufzubewahren. Alle Einstellungsuntersuchungen sowie durchgeführte Dispensairebetreuungsmaßnahmen sind in der jährlichen Berichterstattung der ambulanten Gesundheitseinrichtungen*** (Seite 3 Spalte „andere Dispensaires“) auszuweisen.

§ 4

Die Leiter der Bildungs- und Erziehungseinrichtungen haben darauf einzuwirken, daß sich die Lehrer und Erzieher zur Durchführung der unter § 1 genannten Maßnahmen bei ihrem Hausarzt bzw. einer für diese Aufgaben festgelegten Gesundheitseinrichtung anmelden und die Vorstellungstermine einhalten.

§ 5

Die erforderliche Dispensairebetreuung und die rehabilitativen Maßnahmen sind von den im § 1 genannten Ärzten im

Zusammenwirken mit anderen im Territorium vorhandenen Gesundheitseinrichtungen, insbesondere mit den Spezialdispensaires, zu sichern. Dabei sind Mütter mit mehreren Kindern, alleinstehende Mütter und familiär oder gesundheitlich besonders belastete Lehrer und Erzieher vorrangig zu berücksichtigen.

§ 6

(1) Die auf der Grundlage gemeinsamer Vereinbarungen zwischen den Bezirks- und Kreisärzten und den Bezirks- bzw. Kreisschulräten in enger Zusammenarbeit mit den Organen der Gewerkschaft Unterricht und Erziehung getroffenen Maßnahmen zur Verbesserung der medizinischen Betreuung der Lehrer und Erzieher in den Territorien sind weiterzuführen. Die Vereinbarungen sind in regelmäßigen Abständen zu präzisieren und zu ergänzen. Dabei ist insbesondere die Verantwortung der Organe und Einrichtungen der Volksbildung und des Gesundheitswesens für die Wahrnehmung der einzelnen Aufgaben festzulegen. Alle prophylaktischen und rehabilitativen Möglichkeiten sind entsprechend den territorialen Bedingungen voll zu nutzen. Dabei sind die unter § 5 genannten Personen besonders zu berücksichtigen.

(2) Die Bezirks- und Kreisärzte werten jährlich einmal mit den Organen der Volksbildung die Erfahrungen aus und legen gemeinsam weitere Maßnahmen fest.

§ 7

(1) Diese Ordnung tritt am 1. Mai 1974 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Richtlinie vom 1. August 1967 zum Abschluß von Vereinbarungen zur Verbesserung der medizinischen Betreuung der Lehrkräfte und Erzieher im Bereich des Volkswirtschaftswesens (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Gesundheitswesen Nr. 17 S. 137) außer Kraft.

Berlin, den 26. März 1974

Der Minister für Gesundheitswesen

OMR Prof. Dr. sc. med. Mecklinger

Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik

Sonderdruck Nr. 716

Binnenwasserstraßen-Verkehrsordnung und Oder-Vorschriften vom 1. Februar 1974.
208 Seiten, 20,— M

Sonderdruck Nr. 726/2

Anordnung vom 19. März 1974 über die Methodik zur Ausarbeitung des Volkswirtschaftsplanes 1975, 8 Seiten, —, 20 M

Sonderdruck Nr. 768

Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 122/1 vom 5. Oktober 1973 — Bergbau-Sicherheit im Bergbau über Tage —, 128 Seiten, 1,30 M

*Diese Sonderdrucke sind über den Zentral-Versand Erfurt,
501 Erfurt, Postschließfach 696, zu beziehen.*

*Darüber hinaus sind diese Sonderdrucke auch gegen Barzahlung und Selbstabholung
(kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente,
108 Berlin, Neustädtische Kirchstraße 15, Telefon: 229 22 23, erhältlich.*